



Zollpräferenzsysteme der Europäischen Union

Beim Import von Waren aus Drittländern wird bei der Überführung der Waren in den freien Warenverkehr der Europäischen Union regelmäßig ein Drittlandszoll erhoben. Die Höhe der Zollabgaben bemisst sich nach dem Zolltarif und kann von Ware zu Ware sehr unterschiedlich ausfallen.

Sofern die Europäischen Gemeinschaften bzw. die Europäische Union mit Drittstaaten Abkommen zur Gewährung von Zollvergünstigungen (Zollpräferenzen) geschlossen haben, können die Waren auch zollfrei bzw. zollvergünstigt importiert werden. Dem Charakter nach handelt es sich bei diesen Abkommen weit überwiegend um Freihandelsabkommen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollbegünstigung ist, dass die Waren als präferenzberechtigte Ursprungserzeugnisse im Sinne der jeweiligen Freihandelsabkommen gelten. Dies setzt voraus, dass sie nach ganz bestimmten, durch die Abkommen festgelegten Regeln auf dem Gebiet der Vertragspartner hergestellt bzw. be- oder verarbeitet worden sind. Die Zollvorteile werden nur dann gewährt, wenn die Ursprungseigenschaft bei der Einfuhr mit einem entsprechenden Nachweis belegt werden kann. Da die meisten Abkommen der Europäischen Union die gegenseitige Gewährung von Zollvergünstigungen vorsehen, erhalten auch Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im jeweiligen Zielland Zollvergünstigungen bzw. vollständige Zollfreiheit, sofern die Ursprungseigenschaft entsprechend dokumentiert werden kann.

Neben der Vorteilsgewährung auf der Basis bilateraler Abkommen bietet die Europäische Union zahlreichen Schwellen- und Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) einseitige Zollvergünstigungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen des gewerblichen Sektors aus diesen Ländern an. Unterschieden wird hierbei nach Least Developed Countries (LDC) und Other Beneficiary Countries (OBC).

Um Zollpräferenzen in Anspruch nehmen zu können, muss der Exporteur im Regelfall bei seinen Behörden die entsprechenden Nachweispapiere ausstellen lassen, die die Ware im Zielland als präferenzberechtigt ausweisen. Diese Dokumente werden bei der Einfuhrabfertigung den Zollbehörden des Ziellandes vorgelegt. Fehlt der Präferenznachweis, so wird der reguläre Zollsatz für die betreffende Ware angewendet, der erheblich höher sein kann als der Präferenzzollsatz. Unabhängig von der sonstigen Vertragsgestaltung ist es daher empfehlenswert, auch die Übergabe der erforderlichen Präferenznachweise als bindend vorab zu vereinbaren.

Nachweisdokumente, die die Ware ins Zielland begleiten

Welche förmlichen Präferenznachweise zur Inanspruchnahme der Zollvergünstigungen erforderlich sind und in welchen Fällen vereinfachte Präferenznachweise möglich sind, das soll im Folgenden dargestellt werden.



Zu den förmlichen Präferenznachweisen, die von der Zollstelle oder sonstigen zuständigen Behörde im Land des Exporteurs ausgestellt werden, zählen:

1. die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
2. die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
3. die Warenverkehrsbescheinigung A.TR
4. der Registrierte Ausführer REX
5. der Ermächtigte Ausführer
6. die Umladebescheinigung EXP1

Als vereinfachte Präferenznachweise kommen in Betracht:

7. die präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung

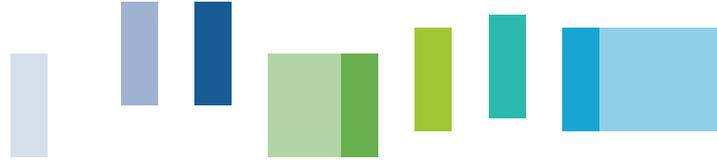
Eine aktuelle Übersicht über die Präferenzen mit sämtlichen Drittstaaten ist dem Internetauftritt des Zolls zu entnehmen http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php.

Da in der Regel nur der Hersteller weiß, ob Waren einen präferentiellen Ursprung haben, da nur er detaillierte Kenntnisse über den Herstellungsprozess hat, können Lieferanten mit Hilfe sog. Lieferantenerklärungen die jeweilige Präferenzberechtigung dokumentieren. Als entsprechende Nachweisdokumente zur Verwendung innerhalb der Europäischen Union kommen in Betracht:

8. die Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
9. die Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft.

1. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Im Rahmen der meisten Freihandelsabkommen, die die Europäische Gemeinschaft bzw. die Europäische Union mit anderen Staaten geschlossen hat, ist die Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 als amtliches Dokument für den Nachweis des Präferenzursprungs vorgesehen. Dieses Dokument wird auf Antrag von der für den Exporteur zuständigen Zollstelle ausgestellt. Für die Beantragung ist neben einer gültigen Ausfuhranmeldung ein Vordruck zwingend vorgeschrieben, der bei der IHK und den einschlägigen Formularverlagen erhältlich ist. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke ist dem Internetauftritt des Zolls zu entnehmen. Die Ausstellung einer WVB EUR.1 durch die Zollbehörden setzt voraus, dass die Präferenzursprungseigenschaft nachgewiesen wird und parallel dazu eine Ausfuhranmeldung für die Waren vorgelegt werden kann.



Für die Ausstellung können ggf. auch Vorpapiere erforderlich sein - bei Handelswaren z.B. Lieferantenerklärungen, durch die Zulieferer aus der Europäischen Union ihren Abnehmern bestätigen, dass die von ihnen gelieferten Waren als präferenzberechtigten Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne der mit einzelnen Staaten geschlossenen Abkommen gelten (siehe unten). Bei selbst hergestellten Waren muss im Antrag auf Ausstellung einer WVB EUR.1 erläutert werden, wie die Ursprungsregelungen des Abkommens der Europäischen Union mit dem Zielland für die jeweilige Warenposition beim Herstellungsprozess eingehalten wurden. Auf die sogenannten Verarbeitungslisten aller Freihandelsregelungen kann im Internet zugegriffen werden.

2. Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

Mit der 1995 in Barcelona verabschiedeten gemeinsamen Erklärung der Außenminister der Europäischen Union und der Mittelmeerpartnerländer wurde der sog. Barcelona-Prozess initiiert. Damit begann eine neue, engere Form der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerstaaten Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, den Palästinensischen Autonomiegebieten, Syrien, Tunesien und der Türkei. Im Juli 2008 wurde dieser Prozess von den Außenministern der EU und von insgesamt 16 Mittelmeerländern erneuert und als „Union for the Mediterranean“ bezeichnet.

Gemeinsames Ziel ist unter anderem die Errichtung einer paneuropäisch-mediterranen Freihandelszone. Voraussetzung dafür ist, dass alle genannten Staaten untereinander entsprechende und gleichlautende Freihandelsabkommen abschließen, deren Ursprungsprotokolle die diagonale Kumulierung des Ursprungs vorsehen.

Damit ist gemeint, dass über das bilaterale Verhältnis zwischen Versendungs- und Empfangsland hinaus alle Partnerstaaten die Ursprungserzeugnisse aller anderen Partnerstaaten des Freihandelsraumes Paneuropa-Mittelmeer als präferenzberechtigten Waren anerkennen und diese Waren dann auch als „Vormaterial mit Ursprungseigenschaft“ in eigene Herstellungsprozesse eingebracht werden können.

Solange, bis dies für alle Teilnehmerstaaten gilt, muss für jeden einzelnen Fall geprüft werden, ob für die fragliche Relation die betreffenden Protokolle bereits in Kraft sind und für welche bzw. gegenüber welchen Staaten auf dieser Grundlage die diagonale Kumulierung schon zugelassen ist.

Eine Übersicht über die Amtsblätter der EU, die die Ursprungsprotokolle zwischen der EU und den Partnerstaaten des Barcelona-Prozesses aufzeigt, ist auf dem Internetauftritt der Europäischen Kommission zu finden.

Bis alle an diesem Prozess beteiligten Staaten die Anwendung der Mittelmeerprotokolle verabredet haben, variieren die Kumulationsmöglichkeiten in der Paneuro-Med-Zone ständig. Experten sprechen in diesem Zusammenhang von „diagonaler Ursprungskumulation mit variabler Geometrie“.



Die Anwendung der erweiterten Kumulierung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a. zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem jeweiligen Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens (GATT) Anwendung findet,
- b. die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die den Regeln des Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokolls entsprechen

und

- c. die Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im Amtsblatt der Europäischen Union und im Gebiet der anderen Vertragspartei nach deren eigenem Verfahren veröffentlicht worden sind.

Sofern für Warenlieferungen im Freihandelsraum Paneuropa-Mittelmeer die neuen Kumulationsmöglichkeiten keine Rolle spielen, kann als Nachweisdokument für die Präferenzberechtigung auch weiterhin die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Rechnungserklärung verwendet werden.

Durch die neuen Kumulationsmöglichkeiten, die die Regelungen des Freihandelsraums Paneuropa-Mittelmeer bieten, ergeben sich verschiedene Problemstellungen hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Art der benötigten Warenverkehrsbescheinigungen und Lieferantenerklärungen. Hierüber informiert unser separates Merkblatt „28 Antworten zum Thema Zollpräferenzen und Freihandelszone Paneuropa-Mittelmeer“.

Waren, die ihren Ursprung unter Anwendung der erweiterten Paneuro-Med-Kumulierung erlangt haben, müssen im Präferenznachweis als solche eindeutig bezeichnet werden. Nur so kann geprüft werden, ob zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzung zur Ursprungskumulierung nach der variablen Geometrie erfüllt ist. Die Besonderheit dieses neuen Präferenznachweises besteht darin, dass hier zwingend Angaben zur Anwendung und zur Art der Kumulierungsbestimmungen zu machen sind.

Eine „EUR-MED“ kann grundsätzlich auch ausgestellt werden, wenn die erweiterten Kumulationsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR

Zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkei ist bereits im Jahr 1963 mit dem Assoziierungsabkommen von Ankara eine Zollunion vereinbart worden. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages von Amsterdam sowie der Kohle- und Stahlerzeugnisse kommt den gewerblichen Waren die sog. Freiverkehrseigenschaft zu. Wer die



Freiverkehrseigenschaft mit Hilfe der Warenverkehrsbescheinigung A.TR nachweist, kann die vollständige Beseitigung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen in Anspruch nehmen.

Zu den begünstigten gewerblichen Waren gehören solche, die in der Europäischen Union hergestellt wurden. Zu den begünstigten Waren gehören auch Waren aus Drittländern, die bereits in den freien Warenverkehr der Europäischen Union überführt wurden.

Bei Waren, denen keine Freiverkehrseigenschaft zukommen, besteht ggf. noch die Möglichkeit, eine Zollvergünstigung mit Hilfe der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (siehe oben) in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass sie Bestandteil des entsprechenden Freihandelsabkommen zwischen der EG und Türkei sind.

Gewerbliche Waren – inklusive der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der Kohle- und Stahlerzeugnisse – nehmen darüber hinaus an der paneuropäischen Ursprungsregelung teil.

4. Registrierter Ausführer REX

Das Verfahren des [registrierten Ausführers \(REX\)](#) ist in einigen Freihandelsabkommen für Exporte aus der EU vorgesehen, beispielsweise im CETA (Kanada), dem EU-Japan-EPA oder dem TCA (Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich (Großbritannien)). Daneben findet es Anwendung im Warenverkehr, im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union sowie mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

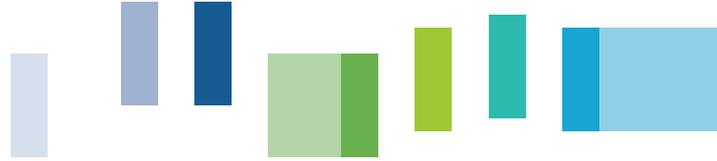
5. Ermächtigter Ausführer

In den meisten Präferenzregelungen ist das vereinfachte Verfahren "[ermächtigter Ausführer](#)" vorgesehen. Da im Warenverkehr mit der Republik Korea förmliche Präferenznachweise nicht vorgesehen sind, kann ein Präferenznachweis - in Form einer Ursprungserklärung - für Exportsendungen im Wert von über 6.000 Euro ausschließlich durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt werden.

Ermächtigte Ausführer dürfen

- Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Wertgrenze ausfertigen und/oder
- vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Zollunionswaren im Warenverkehr mit der Türkei ausfertigen.

In bestimmten Konstellationen darf ein ermächtigter Ausführer Ersatz-Ursprungserklärungen ausfertigen; er wird dann als "ermächtigter Wiederversender" bezeichnet. Dieses Verfahren kann dabei unabhängig vom Status des "klassischen" ermächtigten Ausführers beantragt und bewilligt werden.



6. Umladebescheinigung EXP1

Auch im Warenverkehr mit den sog. überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Präferenz für Freiverkehrswaren vorgesehen. Die ÜLG sind keine Drittstaaten, sondern nicht selbständige außereuropäische Länder und Hoheitsgebiete einiger EU-Mitgliedstaaten. Sie sind nicht Teil des Unionsgebietes, wurden allerdings bereits mit den Römischen Verträgen mit der EG assoziiert. Ziel dieser Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder ebenso wie die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen. Erzeugnisse mit präferentiellm Ursprung in den ÜLG werden daher von Einfuhrabgaben und mengenmäßigen Beschränkungen befreit. Als Präferenznachweis hierfür kommt die Ausfuhrbescheinigung EXP in Betracht.

7. Präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung

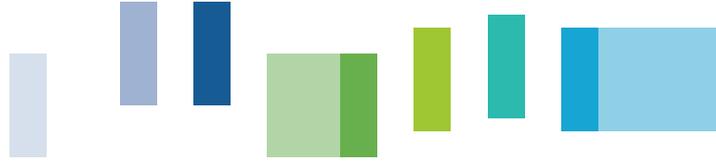
Viele Freihandelsabkommen sehen auch die Möglichkeit vereinfachter (nicht förmlicher) Präferenznachweise vor. Eine Übersicht, in welchen Fällen dieser vereinfachte, vom Ausführer zu verantwortende Nachweis in Betracht kommt, lässt sich dem Internetauftritt des Zolls entnehmen. Ob und wann eine solche Ursprungserklärung zulässig ist, ist den einzelnen Präferenzregelungen zu entnehmen.

In den meisten Fällen kommt dieser vereinfachte Nachweis in Betracht, wenn bestimmte Wertgrenzen der Warenlieferung nicht überschritten werden. Auch der sog. Ermächtigte Ausführer kann Ursprungserklärungen auf der Handelsrechnung ausstellen. Hier ist keine Wertgrenze zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass die Ausfuhrerklärungen – in Abhängigkeit vom Zielland – einen bestimmten Wortlaut haben müssen.

8. Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Wird eine präferenzberechtigte Ursprungsware von einem Unternehmen innerhalb der Europäischen Union an ein anderes Unternehmen geliefert, so wird der Präferenzstatus der Ware durch Mitsendung einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft oder, bei kontinuierlichen Lieferungen immer gleichartiger Waren, auch der Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft dokumentiert. Zu beachten ist, dass für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen die Präferenzberechtigung der Ware innerbetrieblich genauso zu dokumentieren ist, als würde ein formaler Präferenzursprungsnachweis (wie z. B. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED) bei der Zollverwaltung beantragt.



9. Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Es gibt zahlreiche Waren, deren Herstellungsprozess sich über mehrere Produktionsstufen erstreckt, von denen eine allein jedoch nicht für die Erlangung der Präferenzberechtigung ausreicht.

Klassisches Beispiel: Ein Oberhemd gilt als Ursprungserzeugnis der Europäischen Union, wenn es innerhalb der Union aus (von außerhalb der Europäischen Union importierten) Garnen hergestellt wurde. In der ersten Produktionsstufe wird aus dem Garn ein Stoff gewebt, nach dem Zuschnitt wird daraus ein Hemd genäht. Beide Produktionsstufen finden in aller Regel nicht im gleichen Betrieb statt - jedes einzelne Unternehmen erfüllt mit seiner eigenen Bearbeitung die Ursprungsregel nicht. Im Zusammenwirken der beiden Produktionsschritte wird die Ursprungsregel aber erfüllt.

Es ist also wichtig für den Konfektionär, die Information darüber zu erhalten, dass der Stoff innerhalb der Europäischen Union aus Garnen hergestellt wurde.

Dies geschieht, indem die Weberei eine Lieferantenerklärung für Waren (noch) ohne Präferenzursprung oder eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren (noch) ohne Präferenzursprung abgibt. Zusammen mit der eigenen Bearbeitung (Zuschneiden und Nähen) kann dann der Konfektionär bestätigen, dass das Oberhemd innerhalb der Europäischen Union aus Garnen hergestellt wurde. Der Konfektionär kann seinerseits dann den Abnehmer innerhalb der EU eine Lieferantenerklärung der Form I oder II (Einzel- bzw. Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung) abgeben bzw. für eigene Exporte selbst die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragen.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Ansprechpartnerin:

Mahshid Daryabegi

Tel.: 030 31510-304

mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de